

rade bei ihnen aber kommt er zu dem Urteil: „sie verhindern eine allzu ‚existentielle‘ Auslegung Rilkes“ und „sie bezeichnen den Weg, wo Rilke über die Auffassungen des menschlichen Daseins, die er mit der Existenzphilosophie gemeinsam hat, zu einem befreienden Ausblick durchdringt“ (326).

Die Dichtung Rilkes und die Existenzphilosophie sind Aussage des Menschen unseres Jahrhunderts über sich selbst. Die Arbeit Bollnows belegt das in vielen Zügen. Aber sie macht auch — gegen ihre Absicht — deutlich, daß Rilke, auch schon in den Elegien, über „den Rahmen der Existenzphilosophie“ weit hinausgeht.

Vor einer philosophischen Vergewaltigung ist große Dichtung nur dann gesichert, wenn sie zunächst rein sprachlich interpretiert wird,⁶ wenn der Sinn oder die Sinnschichten der Worte, Symbole und Bilder der Dichtung klar erkannt werden. Erst dann kann eine philosophische oder weltanschauliche Interpretation redlich begonnen werden, zu der freilich das Werk Rilkes besonders drängt.

Abgesehen von allen Fragen der Rilkeinterpretation aber erweist das Buch Bollnows in seinem Fortgang immer deutlicher, wie eine antimetaphysische Existenzphilosophie sich mit jedem ernstesten Wort, das sie spricht, mit jedem Satz, den sie behauptet, selbst aufhebt.

Heinrich Kreutz S.J.

Der Vaterschaftsnachweis

Die Deutsche Gesellschaft für Anthropologie hat auf ihrer kurzen Tagung in Mainz im Oktober 1950 einen vollen Tag der Frage des anthropologisch-erbbiologischen Vaterschaftsnachweises gewidmet. Man kann sogar sagen, die Behandlung dieser Frage war ihr Hauptthema. Das zeigt, welch hohe Bedeutung die Abstammungsprüfung in unsern Tagen gewonnen hat, da viele Tausende Kinder

⁶ Vgl. meinen Versuch: Rilkes Duineser Elegien. Eine Interpretation. (155 S.) München 1950, C. H. Beck. Geb. DM 7.80.

von ihren Eltern getrennt wurden und nicht mehr zu ihnen zurückfinden können, da aber auch die Zahl der unehelichen Kinder so sehr angestiegen ist. Deutschland und Österreich haben an der Entwicklung des Vaterschaftsnachweises besonderen Anteil (weil die deutsche Gesetzgebung — im Gegensatz zum Code Napoléon und den ihm folgenden Gesetzbüchern — „den Vater sucht“); sie gehen auch in seiner Anwendung offenbar allen andern Ländern voran. Die Entwicklung ist so weit fortgeschritten, daß heute Anthropologen hauptamtlich von Vaterschaftsgutachten leben können. Andere Länder benützen diese Methoden, wie es scheint, gar nicht, so zum Beispiel Spanien, Frankreich, England, Holland, Jugoslawien, Ungarn und Argentinien. Relativ selten wird die Abstammungsprüfung in den USA angewandt. Am stärksten ist sie außer in Deutschland noch in Dänemark, Schweden und der Tschechoslowakei eingebürgert. In der Schweiz wurde nur ein anthropologisches Gutachten erstattet, und zwar über den Fall der „Zwillinge von Freiburg“. Es handelt sich hier um eine Kindesvertauschung. Der Vater zweier unähnlicher Zwillingssöhne sah bei einem Schulfest einen Jungen, der einem seiner beiden Zwillingssöhne zum Verwechseln ähnlich war. Die eingeleitete Untersuchung konnte einen der beiden Zwillinge auf Grund des „Rhesus-Faktors“ als Sohn der Mutter ausschließen und für den andern Zwilling durch die polysymptomatische Zwillingsdiagnose die Eineiigkeit mit dem dritten Jungen nachweisen.

Es wurden mehrere Methoden des Vaterschaftsnachweises auf der Tagung besprochen. Zunächst drei, die auf einem morphologischen beziehungsweise physiologischen Vergleich beruhen: der „Genetische Wirbelsäulen-Vergleich“, der „Gaumenfalten-Vergleich“ und der „positive Vaterschaftsnachweis nach dem Blutgruppenverfahren von Löns“. Bei allen dreien kam man zu dem Ergebnis, daß sie als *alleiniges* Mittel zu einer positiven Vaterschaftsbestimmung nicht

hinreichen, wohl aber in Zusammenhang mit den übrigen Merkmalskomplexen der sogenannten polysymptomatischen Ähnlichkeitsanalyse gute Dienste leisten könnten.

Weiterhin wurde die „*Essen-Möller-sche Methode*“ behandelt. Sie besteht in einer mathematischen Formel, die auf bestimmten Voraussetzungen beruht, zum Beispiel daß der wirkliche Vater häufiger als ein falsch angegebener ein Merkmal seines Kindes besitze, oder daß die Übereinstimmung in einem seltenen Merkmal von größerer Bedeutung ist als die Übereinstimmung in einem häufigen Merkmal, oder daß mit der Zahl der Übereinstimmungen die Sicherheit eines Schlusses auf die Vaterschaft wächst, und anderen mehr. Mit Hilfe dieser Formel versucht man auf Grund der Merkmale wie der Blutgruppen, der Augenfarbe, der Ohr läppchenverwachsung, der Wirbel am Kleinfinger, der Hautdicke, der Kopfbreite usw. die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft zu errechnen. Aber auch hier zeigen die Erfahrungen, daß diese Methode nur im Rahmen der Gesamtuntersuchung dem Gutachter wertvolle Hinweise bieten kann. Ihre alleinige Anwendung jedoch ist verfrüht.

Das Ideal der naturwissenschaftlichen Abstammungsdiagnostik, mit Bestimmtheit sagen zu können, ob es sich um den Vater eines Kindes handelt, ist also heute noch nicht erreicht. Möglich ist weithin nur das Ausschließen eines Mannes als Vater oder die Herausarbeitung einer mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft mit Hilfe der hundert Einzeldaten, mit denen die verschiedenen Methoden arbeiten. Das liegt vor allem an der grundsätzlichen Situation, in die alle derartigen Untersuchungen gestellt sind. Streng genommen ist nämlich ein *direkter* Vaterschaftsnachweis bei der Untersuchung eines Mannes und eines Kindes, von denen man weiter nichts kennt als ihre körperlichen Merkmale, gar nicht möglich. Denn was feststellbar und sicher zu beobachten ist, sind einzig und allein *Ähnlichkeiten* der Gestalt und des Blut-

serums. Alle Sicherheits- oder Wahrscheinlichkeitsgrade beim positiven Vaterschaftsnachweis durch die anthropologisch-erbbiologische Ähnlichkeitsanalyse sind deshalb im Grunde nur *Ähnlichkeitsstufen*. Das Ergebnis eines Befundes: „Dieser Mann ist sehr wahrscheinlich der Vater dieses Kindes“, müßte deshalb eigentlich lauten: Die Ähnlichkeit dieses Mannes mit diesem Kind in erblichen Merkmalen ist so groß, daß sie in jenen Teil der Schwankungsbreite der Gesamähnlichkeit zwischen Verwandten ersten Grades fällt, in dem es praktisch keine Überschneidungen mit der Variationsbreite der Gesamähnlichkeit zwischen Nichtverwandten mehr gibt. Der *direkte* Abstammungszusammenhang läßt sich eben in den zu begutachtenden Fällen nicht exakt feststellen, was allein letzte Sicherheit gäbe. Wir haben es also beim Vaterschaftsnachweis stets mit einem indirekten, einem Indizienbeweis zu tun. Diese Situation, in die die Abstammungsforschung aus der Natur der Sache gestellt ist, muß stets vorausgesetzt werden.

Vom Leiter des gerichtsanthropologischen Laboratoriums in Hamburg wird nun die Meinung ausgesprochen, das Ziel der naturwissenschaftlichen Abstammungsdiagnose, einen sicheren Beweis zu erbringen, sei erreichbar, wenn auch wegen des erforderlichen Umfangs an statistischen Unterlagen und Erfahrungen erst allmählich und in Gemeinschaftsarbeit. Er hat vier Regeln aufgestellt, die den Weg zu diesem Ziel weisen. Vor allem die von ihm vorgetragene und angewandte systematisch bilanzierende Befundzusammenfassung, worin er über verbindliche Weisen der Befundzusammenfassung und damit auch der Urteilsfindung wichtige Aussagen macht, führt dorthin. Es ist das Verfahren der „*Korrelationsstatistischen Abstammungsdiagnostik*“. Dieses setzt an Stelle der bloßen Abschätzung eine systematische Durchrechnung, nach der 68 Prozent der Väter und 73 Prozent der Nichtväter als solche sicher festgestellt werden; für den Rest sollen sich meist starke Wahr-

scheinlichkeitsaussagen ergeben. Aber auch er betont, daß es sich erst um den Anfang einer wissenschaftlichen Entwicklung handle. (Vgl. Homo, Internationale Zeitschrift für die vergleichende Biologie des Menschen, 2 [1951] S. 49 bis 83.) Paul Overhage S.J.

Die Kirche in Albanien

Im Sommer 1951 fand die Verfolgung in Albanien mit der offiziellen Gleichschaltung des Restes der Organisation der katholischen Kirche einen gewissen Abschluß. Das Gesetzblatt der albanischen Volksrepublik veröffentlichte am 3. August ein Dekret, in dem das neue Statut der katholischen Kirche approbiert wurde. Unter dem Statut standen die Namen des einzigen noch übergebliebenen Bischofs Bernardin Shlaku, von 42 Weltgeistlichen und 21 Ordenspriestern, das heißt von ungefähr allen Geistlichen, die in Albanien noch in Freiheit leben.¹ Für die Erzdiözesen Skutari und Durazzo, für die Diözese Sappa und den autonomen Verwaltungsbezirk Mirdizia zeichneten Kapitelsvikare. Es scheint also auch in Albanien ähnlich wie in der Tschechoslowakei und in Ungarn gelungen zu

sein, den Kommunisten hörige Geistliche an leitende Stellen zu bringen.

Das Statut bedeutet nichts anderes als die vollkommene Unterjochung der Kirche unter den kommunistischen Staat. Zwar wird in § 1 betont, daß der Papst das Haupt der katholischen Kirche in Albanien sei, aber im selben Paragraphen wird dies praktisch wieder aufgehoben; denn es heißt: „Die albanische Kirche hat mit dem Papst keinerlei organisatorische Beziehungen“. Zudem bestimmt § 11, daß der albanische Episkopat mit religiösen Gemeinschaften, die im Ausland ihren Sitz haben, keine Beziehungen der Abhängigkeit haben dürfe. Auch andere Beziehungen mit solchen Gemeinschaften dürfen nur durch die Organe der Volksrepublik aufrechterhalten werden. § 7 erklärt den albanischen Episkopat zur höchsten Autorität der „katholischen“ Kirche in Albanien. So geht es fort.

Eine Kirche, die nach den Grundsätzen dieses Statuts geleitet wird, hat aufgehört, katholisch zu sein. Die Frage ist nur, ob tatsächlich ein Bischof, 42 Weltgeistliche und 21 Ordenspriester ihre Unterschrift unter dieses Dokument gesetzt haben. Von den hier aufgeführten Geistlichen sind mindestens zwei höchst wahrscheinlich getötet. Der Jesuitenpater Josef Saraçi ist blind und außerstande, seinen Namen zu schreiben, ebenso der gelähmte Franziskanerpater Justin Rota. Leute, die nicht wenige von den angeblichen Unterzeichnern persönlich kennen, versichern, es sei ausgeschlossen, daß Priester, deren unbedingte Kirchentreue und Charakterfestigkeit allgemein bekannt sind, ein solches Dokument unterschrieben hätten. Entweder wurde die Unterschrift gefälscht oder der Inhalt des Dokuments nachträglich wesentlich geändert.

Auf jeden Fall zeigen die Ereignisse in Albanien wiederum klar, was das Ziel der Kommunisten ist: Sie wollen eine dem Staat hörige Kirche schaffen, die bereit ist, für das kommunistische System Propaganda zu machen.

Wilhelm de Vries S.J.

¹ Vor einiger Zeit ging eine völlig unzuverlässige Statistik über die Kirchenverfolgung im kommunistischen Einflußgebiet durch die Presse. Von Albanien wurde behauptet, es seien dort alle Bischöfe und 715 katholische Geistliche als „Volksfeinde“ verhaftet worden. So viele katholische Priester hat es in Albanien überhaupt nicht gegeben. Für die rund 130 000 Katholiken waren 110 Weltpriester und etwa 60 Ordensgeistliche tätig. Eine genaue Zahl der Getöteten und Gefangenen läßt sich bei dem herrschenden Terrorsystem nicht angeben. Von den Bischöfen starben zwei eines natürlichen Todes; zwei wurden im Jahre 1948 erschossen; einer, Vinzenz Prennushi, Erzbischof von Durazzo, wurde im gleichen Jahre zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Von den Weltgeistlichen waren Ende 1946 mindestens 15 ermordet und 32 im Gefängnis. Von den Ordensleuten wurden die meisten des Landes verwiesen. Namentlich als ermordet bekannt sind 10, im Gefängnis befinden sich 10—20.